

RICHTLINIE 95/64/EG DES RATES

vom 8. Dezember 1995

über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie regelmäßig vergleichbare, zuverlässige und aufeinander abgestimmte Statistiken über den Umfang und die Entwicklung des Güter- und Personenseeverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus ist es sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Marktteilnehmer wichtig, über genaue Kenntnisse über den Seeverkehrsmarkt zu verfügen.

Es gibt bislang keine Statistik, die den Güter- und Personenseeverkehr auf der Gemeinschaftsebene vollständig erfaßt.

Die Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993—1997 ⁽⁴⁾ hat die Wichtigkeit der Erstellung vollständiger Statistiken hervorgehoben.

Die Erhebung statistischer Daten in der Gemeinschaft auf einer konsistenten oder harmonisierten Grundlage ermöglicht die Schaffung eines integrierten Systems, das zuverlässige, kompatible und aktuelle Informationen liefert.

Es ist erforderlich, die Vergleichbarkeit der Daten über den Güter- und Personenverkehr in bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten und in bezug auf die einzelnen Verkehrszweige herzustellen.

Die Kommission muß in angemessener Zeit einen Bericht über das Funktionieren dieser Richtlinie vorlegen.

Es ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, um den Mitgliedstaaten die Gelegenheit zu geben, ihre Statistiksysteme an die Anforderungen dieser Richtlinie anzupassen und ein Programm von Pilotstudien einzuleiten, um spezifische Probleme, die sich bei der Erhebung bestimmter Daten stellen, zu lösen.

Es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten in der Anlaufphase für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten einen Finanzbeitrag gewährt.

Bei der Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, ist der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften heranzuziehen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann; demgegenüber erfolgt die Datenerhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten unter der Federführung der jeweiligen Einrichtungen und Institutionen, die für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständig sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erstellen gemeinschaftliche Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe, die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet anlaufen.

*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

1. „Güter- und Personenseeverkehr“: die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe auf Reisen, die ganz oder teilweise auf See stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 4. 8. 1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 151 vom 9. 6. 1995, S. 493.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 397 vom 31. 12. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt auch die Güter,

- a) die zu Offshore-Einrichtungen verschifft werden;
- b) die aus dem Meeresboden gewonnen und in Häfen gelöscht werden.

Ausgeschlossen werden Bunker und Waren zur Versorgung von Schiffen;

- 2. „Seeschiff“: ein Schiff, das nicht ausschließlich in Binnengewässern oder in geschützten Gewässern oder deren unmittelbarer Nähe oder in einer Hafenordnung unterliegenden Gebieten verkehrt.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fischereifahrzeuge und Fischverarbeitungsschiffe, Bohr- und Explorationschiffe, Schlepper, Schubschiffe, Schwimmbagger, Forschungs-/Vermessungsschiffe, Kriegsschiffe und Schiffe, die ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden;

- 3. „Hafen“: ein Ort, der über Einrichtungen verfügt, die es Handelsschiffen ermöglichen, anzulegen, Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszusenden;
- 4. „Nationalität des Seetransportunternehmers“: Die Nationalität des Landes, in dem die Geschäftstätigkeit des Seetransportunternehmers tatsächlich ihren Mittelpunkt hat;
- 5. „Seetransportunternehmer“: jede Person, durch die oder in deren Namen ein Vertrag über die Beförderung von Gütern oder Personen auf dem Seeweg mit einem Verloader oder einem Passagier geschlossen wird.

Artikel 3

Erhebungsmerkmale

- (1) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Informationen über Ladung und Fahrgäste,
- b) Informationen über das Schiff.

Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 100 können von der Datenerhebung ausgenommen werden.

- (2) Die Erhebungsmerkmale, nämlich die statistischen Variablen für die einzelnen Bereiche, die für ihre Aufgliederung zu verwendenden Systematiken und die Häufigkeit der Erhebung sind in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführt.

- (3) Die Erhebung der Daten stützt sich nach Möglichkeit auf verfügbare Quellen, um so die Belastung für die Auskunftspersonen zu beschränken.

Artikel 4

Häfen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste nach dem Verfahren des Artikels 13 erstellt.

- (2) Jeder Mitgliedstaat wählt aus dieser Hafenliste die Häfen aus, über die jährlich ein Güterseeverkehr von mehr als 1 Million Tonnen oder ein Personenseeverkehr von mehr als 200 000 Bewegungen abgewickelt wird.

Während eines auf drei Jahre befristeten Zeitraums ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wird jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit eingeräumt, lediglich die Häfen auszuwählen, über die jährlich ein Güterseeverkehr von mehr als 2 Millionen Tonnen oder ein Personenseeverkehr von mehr als 400 000 Bewegungen abgewickelt wird.

Für jeden ausgewählten Hafen sind detaillierte Daten gemäß Anhang VIII für die Bereiche (Güter, Personen) zu übermitteln, für die dieser Hafen das Auswahlkriterium erfüllt; für den anderen Bereich sind gegebenenfalls zusammengefaßte Daten zu übermitteln.

- (3) Für die nicht ausgewählten Häfen der Hafenliste sind zusammengefaßte Daten gemäß Anhang VIII, „Datensatz A3“, zu übermitteln.

Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebungsverfahren werden so konzipiert, daß die gemeinschaftlichen Seeverkehrsstatistiken eine für die in Anhang VIII aufgeführten Datensätze angemessene Genauigkeit aufweisen. Die Genauigkeitsanforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse der Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten bereiten die gemäß Artikel 3 erhobenen statistischen Informationen so auf, daß vergleichbare Statistiken vorliegen, die die in Artikel 5 vorgesehenen Genauigkeitsanforderungen erfüllen.

Artikel 7

Übermittlung der Ergebnisse der Datenerhebung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse der Erhebung nach Artikel 3, einschließlich der von ihnen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten, und zwar gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom

11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

(2) Die Ergebnisse werden entsprechend der im Anhang VIII festgelegten Struktur der statistischen Datensätze übermittelt. Die technischen Einzelheiten der Ergebnisübermittlung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse mit vierteljährlicher Periodizität erfolgt innerhalb von fünf Monaten und von Daten mit jährlicher Periodizität innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums.

Die erste Übermittlung bezieht sich auf das erste Quartal des Jahres 1997.

Artikel 8

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche Informationen über das Erhebungsverfahren. Sie übermitteln ihr gegebenenfalls auch Angaben über alle wesentlichen Änderungen der angewandten Erhebungsverfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat nach drei Jahren der Datenerhebung einen Bericht über die Erfahrungen, die sie bei den nach Maßgabe dieser Richtlinie durchgeführten Arbeiten gewonnen hat.

Artikel 9

Verbreitung der statistischen Daten

Die Kommission verbreitet mit der gleichen Periodizität, die für die Übermittlung der Ergebnisse gilt, entsprechende statistische Daten.

Einzelheiten der Veröffentlichung oder Verbreitung der statistischen Daten durch die Kommission werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 10

Übergangszeiträume

(1) Während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren können nach dem Verfahren des Artikels 13 nach Maßgabe dieser Richtlinie Ausnahmeregelungen gewährt werden, soweit nationale statistische Systeme erheblich angepaßt werden müssen.

(2) Während der Übergangszeit gemäß Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Pilotstudienprogramm zu folgendem aufgestellt:

a) Durchführbarkeit und Kosten für Mitgliedstaaten sowie Auskunftspersonen bei der Datenerhebung zu folgenden Punkten:

- Beschreibung der Güter im Sinne von Anhang III und Anhang VIII, „Datensatz B1“,
- Kurzstreckentransporte im Fahrgastverkehr,
- Informationen über Feeder-Dienste und intermodale Verkehrsnetze,
- Daten über die Nationalität des Seetransportunternehmers;

b) Möglichkeit von Datenhebungen gemäß den im Rahmen der Vereinfachung der Handelsverfahren, der Internationalen Normenorganisation (ISO), des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und der Internationalen Zollvorschriften geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Pilotstudien und unterbreitet ihm Vorschläge für eine umfassende Anwendung des durch diese Richtlinie eingeführten Systems, damit zu den genannten Punkten regelmäßig Datenerhebungen durchgeführt werden.

Artikel 11

Finanzbeitrag

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten während der ersten drei Jahre, in denen die in dieser Richtlinie vorgesehene statistische Erfassung durchgeführt wird, einen Finanzbeitrag, mit dem sich die Gemeinschaft an den Kosten der betreffenden Arbeiten beteiligt.

(2) Der Gesamtbetrag der Mittel, die jährlich für den Finanzbeitrag nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

(3) Die Haushaltsbehörde legt die in den einzelnen Jahren jeweils zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Artikel 12

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, die insbesondere

- die Anpassung der Erhebungsmerkmale (Artikel 3) und des Inhaltes der Anhänge dieser Richtlinie, sofern diese Anpassung nicht zu einem wesentlichen Anstieg der Kosten für die Mitgliedstaaten und/oder der Belastung der Auskunftspersonen führt,
- eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste, die von der Kommission regelmäßig aktualisiert wird (Artikel 4),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

- die Genauigkeitsanforderungen (Artikel 5),
- die technische Beschreibung der Dateninhalte und der Codes für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Artikel 7),
- die Einzelheiten der Veröffentlichung und der Verbreitung der Daten (Artikel 9),
- die während des Übergangszeitraums zu gewährenden Ausnahmeregelungen zu dieser Richtlinie sowie die vorgesehenen Pilotstudien (Artikel 10),
- die entsprechenden Werte für die Bruttoreaumzahl pro Schiffsklasse (Anhang VII)

betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

Artikel 13

Verfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.
- b) Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet;
- der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 14

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG I

VARIABLEN UND DEFINITIONEN

1. STATISTISCHE VARIABLEN

a) Angaben über Ladung und Passagiere:

- Bruttogewicht der Güter in Tonnen;
- Art der Ladung unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang II;
- Beschreibung der Güter unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang III;
- Meldehafen;
- Richtung des Verkehrs, eingehend oder ausgehend;
- beim Gütereingang: Einladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung auf das Schiff geladen wurde, mit dem sie im Meldehafen angekommen ist), wobei innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- beim Güterausgang: Ausladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung von dem Schiff, mit dem sie den Meldehafen verlassen hat, abgeladen wird) wobei innerhalb des EWR der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- Anzahl der Passagiere, die eine Reise beginnen oder beenden.

Für Güter in Containern oder Ro-Ro-Einheiten sind folgende Merkmale zusätzlich zu erfassen:

- Anzahl der beladenen Container;
- Anzahl der leeren Container;
- Anzahl der beladenen Ro-Ro-Einheiten;
- Anzahl der leeren Ro-Ro-Einheiten.

b) Angaben über die Schiffe:

- Anzahl der Schiffe;
- Tragfähigkeit („deadweight“) oder Bruttoreaumzahl der Schiffe;
- Nationalität der Flagge unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang V;
- Schiffstyp unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VI;
- Schiffgröße unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VII.

2. DEFINITIONEN

a) „Container“: Transportgefäß, das

1. von dauerhafter Beschaffenheit und daher stabil genug ist, um mehrfach verwendet werden zu können;
2. so konstruiert ist, daß der Gütertransport mit einem oder mehreren Verkehrsträgern ohne Umladen möglich ist;
3. mit Einrichtungen versehen ist, die seine rationelle Handhabung, insbesondere beim Umladen von einem Verkehrsträger in einen anderen, ermöglichen;
4. so konstruiert ist, daß es be- und entladen werden kann;
5. mindestens 20 Fuß lang ist.

b) „Ro-Ro-Einheit“: mit Rädern versehener Gegenstand, der zum Transport von Gütern bestimmt ist, z. B. ein Lastkraftwagen, Anhänger oder Sattelzug, der auf ein Schiff gefahren oder gezogen werden kann. Die Klassifizierung sollte entsprechend der VN/ECE-Empfehlung Nr. 21 „Codes for types of cargo, packages and packaging materials“ (Codes für Ladungsarten, Verpackungen und Verpackungsmaterial) erfolgen.

c) „Containerladung“: Container mit oder ohne Ladung, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, verladen und aus ihnen entladen werden.

d) „Ro-Ro-Ladung“: Güter auf Ro-Ro-Einheiten, unabhängig davon, ob sie in Container geladen sind oder nicht, und Ro-Ro-Einheiten, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, gefahren und von ihnen heruntergefahren werden.

- e) „Bruttogewicht der Güter“: Gewicht der beförderten Güter, einschließlich Verpackung, aber ohne Eigengewicht des Containers oder der Ro-Ro-Einheit.
 - f) „Tragfähigkeit (DWT)“: der in Tonnen angegebene Unterschied zwischen der Verdrängung eines Schiffes auf Sommerfreibord in Wasser mit einem spezifischen Gewicht von 1,025 und dem Eigengewicht des Schiffes, d. h. der in Tonnen angegebenen Verdrängung eines Schiffes ohne Ladung, Brennstoff, Schmieröl, Ballastwasser, Frischwasser und Trinkwasser in den Tanks, verbrauchbare Vorräte sowie Fahrgäste, Besatzung und ihre Habe.
 - g) „Bruttoreaumzahl“: die gemäß den Bestimmungen des Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 ermittelte Gesamtgröße des Schiffes.
-

ANHANG II

SYSTEMATIK DER LADUNGSARTEN

Kategorie ⁽¹⁾	Code	Beschreibung	Gewicht	Anzahl
Flüssiggut	10	Flüssige Güter (keine Ladeinheit)	×	
	11	Verflüssigtes Gas	×	
	12	Rohöl	×	
	13	Erdölerzeugnisse	×	
	19	Sonstige flüssige Güter	×	
Schüttgut	20	Schüttgüter (keine Ladeinheit)	×	
	21	Erze	×	
	22	Kohle	×	
	23	Landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Getreide, Soja, Tapioka)	×	
	29	Sonstige Schüttgüter	×	
Container	30	Güter in Großcontainern	×	×
	31	20-Fuß-Ladeeinheiten	×	×
	32	40-Fuß-Ladeeinheiten	×	×
	33	Ladeeinheiten > 20 Fuß und < 40 Fuß	×	×
	34	Ladeeinheiten > 40 Fuß	×	×
Roll-on/Roll-off (selbstfahrend)	50	Mobile, selbstfahrende Einheiten	×	×
	51	Güter in Straßengüterfahrzeugen mit Anhängern	×	×
	52	Pkws mit Anhängern und Wohnwagen	×	×
	53	Omnibusse	×	×
	54	Import-/Export-Kraftfahrzeuge	×	×
	56	Lebende Tiere, „aus eigener Kraft“	×	×
Roll-on/Roll-off (nicht selbstfahrend)	60	Sonstige mobile Einheiten	×	×
	61	Güter in Straßengüterverkehrsanhängern und Sattelanhängern ohne Zugmaschine	×	×
	62	Wohnwagen und sonstige Straßen-, landwirtschaftliche und Industrieanhänger ohne Zugmaschine	×	×
	63	Güter in Eisenbahngüterwagen, Anhängern für die Güterbeförderung auf See, Trägerschiffsleichtern	×	×
Sonstiges Stückgut (einschließlich kleiner Container)	90	Sonstige Ladung, a.n.g.	×	
	91	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	×	
	92	Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	×	
	99	Sonstige Stückgüter	×	

⁽¹⁾ Diese Kategorien stehen in Einklang mit der VN/ECE-Empfehlung Nr. 21.

⁽²⁾ Nur Gesamtzahl der Einheiten.

⁽³⁾ Bei der angegebenen Menge handelt es sich um das Bruttogewicht der Güter einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich des Gewichts der Container oder Ro-Ro-Einheiten.

ANHANG III

GÜTERSYSTEMATIK

Die verwendete Gütersystematik wird so lange der NST/R ⁽¹⁾ entsprechen, bis die Kommission sie in Absprache mit den Mitgliedstaaten durch eine andere ersetzt.

GÜTERGRUPPEN

Gütergruppen	NST/R-Kapitel	NST/R-Gruppen	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse, frische Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Schrott und Hochofengasstaub
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Metallprodukte
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Verarbeitete und nicht verarbeitete Mineralien
16	7	71, 72	Natürliche und chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse ohne Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie und Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge, Maschinen, Apparate, montiert oder nicht montiert, sowie Einzelteile
21		94	Metallwaren einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Besondere Transportgüter

⁽¹⁾ Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1968.

ANHANG IV

KÜSTENGEBIETE

Zu verwenden ist die Geonomenklatur in ihrer für 1993 gültigen Fassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, wobei jedoch die Codes 017 und 018 für Belgien bzw. Luxemburg verwendet werden, sofern diese beiden Länder getrennt aufgeführt werden.

Der Code umfaßt vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem dreistelligen Code der obengenannten Nomenklatur, gefolgt von einer Null (z. B. Code 0030 für die Niederlande), außer bei Ländern, die in zwei oder mehr Küstengebiete untergliedert sind. Diese Küstengebiete sind durch eine vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist (sondern eine Ziffer zwischen 1 und 7), wie in der folgenden Liste dargestellt:

KG-Code Küstengebiete

0011	Frankreich: Atlantik-/Nordseeküste
0012	Frankreich: Mittelmeerküste
0041	Deutschland: Nordseeküste
0042	Deutschland: Ostseeküste
0043	Deutschland: Rhein
0061	Vereinigtes Königreich
0062	Insel Man
0063	Kanalinseln
0111	Spanien: Nordatlantikküste
0112	Spanien: Mittelmeer- und Südatlantikküste
0301	Schweden: Ostseeküste
0302	Schweden: Nordseeküste
0521	Türkei: Schwarzmeerküste
0522	Türkei: Mittelmeerküste
0751	Rußland: Schwarzmeerküste
0752	Rußland: Ostseeküste
0753	Rußland: Asien
2041	Marokko: Mittelmeerküste
2042	Marokko: Westafrikanische Küste
2201	Ägypten: Mittelmeerküste
2202	Ägypten: Rotmeerküste
6241	Israel: Mittelmeerküste
6242	Israel: Rotmeerküste
6321	Saudi-Arabien: Rotmeerküste
6322	Saudi-Arabien: Golfküste
4001	Vereinigte Staaten: Nordatlantikküste
4002	Vereinigte Staaten: Südatlantikküste
4003	Vereinigte Staaten: Golfküste
4004	Vereinigte Staaten: Südpazifikküste
4005	Vereinigte Staaten: Nordpazifikküste
4006	Vereinigte Staaten: Große Seen
4007	Puerto Rico
4041	Kanada: Atlantikküste
4042	Kanada: Große Seen und Oberer St.-Lorenz-Strom
4043	Kanada: Westküste
4801	Kolumbien: Nordküste
4802	Kolumbien: Westküste
	<i>Zusätzliche Codes</i>
9991	Off-shore-Anlagen
9992	Aggregate und anderweitig nicht genannt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11.

ANHANG V

NATIONALITÄT DER FLAGGE

Zu verwenden ist die Geonomenklatur in ihrer für 1993 gültigen Fassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, wobei jedoch die Codes 017 und 018 für Belgien bzw. Luxemburg verwendet werden, sofern diese beiden Länder getrennt aufgeführt werden.

Der Code umfaßt vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem dreistelligen Code der obengenannten Nomenklatur, dem eine Null hinzugefügt wird (z. B. Code 0010 für Frankreich). Dies gilt nicht für Länder mit mehreren Flaggen.

Die Flaggen von Ländern mit mehreren Registern werden wie folgt codiert:

0011	Frankreich
0012	Kerguelen
0061	Vereinigtes Königreich
0062	Insel Man
0063	Kanalinseln
0064	Gibraltar
0081	Dänemark
0082	Dänemark (DIS)
0101	Portugal
0102	Portugal (MAR)
0111	Spanien
0112	Spanien (Rebeca)
4001	USA
4002	Puerto Rico
4611	Britische Jungferninseln
4612	Montserrat
8141	Neuseeländisch-Ozeanien
8142	Cookinseln
8901	Übrige Polargebiete
8902	Französische Antarktisgebiete

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11.

ANHANG VI

SYSTEMATIK DER SCHIFFSTYPEN (ICST-COM)

	Schiffstyp	Zugehörige Schiffskategorien
10	Tankschiff	Öltankschiff Chemikalienfrachtschiff Flüssiggasttankschiff Tankleichter Sonstiges Tankschiff
20	Schüttgutfrachtschiff	Schüttgut-/Öltankschiff Schüttgutfrachtschiff
31	Containerschiff	Vollcontainerschiff
32	Spezialfrachtschiff	Leichterträgerschiff Chemikalienfrachtschiff Frachtschiff zum Transport von Brennelementen oder Nuklearmaterial Viehtransportschiff Fahrzeugtransportschiff Sonstiges Spezialfrachtschiff
33	Stückgutfrachtschiff	Kühlschiff Ro-Ro-Fahrgastschiff Ro-Ro-Containerschiff Sonstiges Ro-Ro-Frachtschiff Stückgutfrachtschiff/Fahrgastschiff Stückgutfrachtschiff/Containerschiff Eindeckfrachtschiff Mehrdeckfrachtschiff
34	Trockenfrachtleichter/-schute	Deckleichter Leichter mit Hopperaum Lash-sea-Leichter Offene Schute Gedeckte Schute Sonstige Schuten
35	Fahrgastschiff	Kreuzfahrtschiff Sonstiges reines Fahrgastschiff
41	Fischereifahrzeug (*)	Fischfangschiff (*) Fischverarbeitungsschiff (*)
42	Offshore-Fahrzeug	Bohrschiff (*) Versorgungsschiff für Offshore-Einrichtungen
43	Schlepper (*)	Schlepper (*) Schubschiff (*)
49	Sonstige (*)	Forschungs-/Vermessungsschiff (*) Schwimmbagger (*) Sonstiges Schiff u.n.g. (*)

(*) Sind nicht von dieser Richtlinie betroffen.

ANHANG VII

SCHIFFSGRÖSSENKLASSEN

Tragfähigkeit (DWT) oder Bruttoreaumzahl (BRZ)

Diese Tabelle gilt nur für Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr.

Klasse	Unterer Grenzwert		Oberer Grenzwert	
	DWT	BRZ	DWT	BRZ
01	100		bis 499	
02	500		999	
03	1 000		1 999	
04	2 000		2 999	
05	3 000		3 999	
06	4 000		4 999	
07	5 000		5 999	
08	6 000		6 999	
09	7 000		7 999	
10	8 000		8 999	
11	9 000		9 999	
12	10 000		19 999	
13	20 000		29 999	
14	30 000		39 999	
15	40 000		49 999	
16	50 000		79 999	
17	80 000		99 999	
18	100 000		149 999	
19	150 000		199 999	
20	200 000		249 999	
21	250 000		299 999	
22	300 000 und mehr			

Hinweis: Werden auch Schiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 100 von dieser Richtlinie erfaßt, so sind sie der Größenklasse mit dem Code „99“ zuzuordnen.

ANHANG VIII

STRUKTUR DER STATISTISCHEN DATENSÄTZE

Mit den in diesem Anhang dargestellten Datensätzen wird die Periodizität der benötigten gemeinschaftlichen Seeverkehrsdaten angegeben. Jeder Datensatz definiert eine Kreuzklassifikation, für die Angaben von guter Qualität benötigt werden, mit einer begrenzten Zahl von Dimensionen auf unterschiedlichen Systematikebenen; alle anderen Dimensionen werden aggregiert.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und anhand der Ergebnisse der nach Artikel 10 der Richtlinie während einer dreijährigen Übergangszeit durchgeführten Pilotstudie über die Bedingungen für die Erhebung des Datensatzes B1.

ZUSAMMENGEFASSTE UND AUFGESCHLÜSSELTE STATISTIKEN

- * Bei den sowohl für die Waren als auch für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, B1, C1, D1, E1 und F1.
- * Bei den für die Waren, aber nicht für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, A3, B1, C1, E1 und F1.
- * Bei den für die Fahrgäste, aber nicht für die Waren ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A3, D1 und F1.
- * Bei den nicht ausgewählten Häfen ist folgender Datensatz zu übermitteln: A3.

Datensatz A1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A2: Seeverkehr ohne Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A2
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Unterkategorien 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 90, 91, 92, 99)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A3: Zu erhebende Daten für Häfen, für die keine detaillierten Statistiken zu erstellen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 3)

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A3
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Sämtliche Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.
Anzahl der Passagiere.

Datensatz B1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Waren und Relation

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	B1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)
	Ware	2stellige Zahl	Gütersystematik, Anhang III

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz C1: Seeverkehr mit Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Angaben, ob beladen oder unbeladen

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	C1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	2stellige Zahl	Ladungsarten (nur Container, Ro-Ro), Anhang II (Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 60, 61, 62, 63)

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 54, 56, 60, 61, 62, 63).

Anzahl der Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 60, 61, 62, 63).

Anzahl der beladenen Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 60, 61, 63).

Anzahl der leeren Einheiten (Ladungsart: Unterkategorien 30, 31, 32, 33, 34, 50, 51, 60, 61, 63).

Datensatz D1: Fahrgastverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	D1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Nationalität der Flagge	4stellige Zahl	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe: Anzahl der Passagiere.

Datensatz E1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	E1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4stellige Zahl	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1stellige Zahl	Ladungsarten, Anhang II (Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, 9)
	Nationalität der Flagge	4stellige Zahl	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz F1: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F1
	Bezugsjahr	4stellige Zahl	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1stellige Zahl	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1stellige Zahl	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	1stellige Zahl	Schiffstypen, Anhang VI
	Schiffsgröße	2stellige Zahl	Tragfähigkeit oder Bruttoreaumzahl-Größenklasse, Anhang VII

Angaben: Anzahl der Schiffe.

Tragfähigkeit in Tonnen oder Bruttoreumzahl der Schiffe.